

STRAHLENSCHUTZVERBAND PFANNENSTIEL

STATUTEN

Vorbemerkung

Der Verein "Strahlenschutzverband Pfannenstiel" entsteht durch den Zusammenschluss des Vereins "Mobilfunk mit Mass in Erlenbach und Herrliberg", dem "Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie" sowie dem Verein "Stop 5G Pfannenstiel". Diesem Zusammenschluss haben die drei Vereine im Laufe des Jahres 2022 in separaten Mitgliederversammlungen zugestimmt. Der Zusammenschluss der drei Vereine erfolgt per 1. Januar 2022. Die nachfolgenden Statuten werden an einer vereinigten Mitgliederversammlung aller Vereine im Laufe des Jahres 2022 genehmigt. Mit dem neuen Verein werden die alten Vereine liquidiert und die Aktiven und Passiven der Vorgängervereine zusammengelegt.

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Strahlenschutzverband Pfannenstiel" besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Männedorf¹.

II. Zweck

2. Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Wohn- und Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt in der Region Pfannenstiel. Er verfolgt seinen Zweck namentlich, indem er sich auf politischer, publizistischer und rechtlicher Ebene und durch Öffentlichkeitsarbeit für eine verträgliche Begrenzung der Einwirkungen von nichtionisierenden Strahlen auf die Bevölkerung, insbesondere aber auf seine Mitglieder, einsetzt. Er kann im Interesse der Mitglieder Bauentscheide anfordern und Rechtsmittel gegen Bauentscheide ergreifen.
3. Zur besseren Wahrung der Interessen seiner Mitglieder kann der Verein anderen Vereinen oder Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung als Mitglied beitreten.

III. Mittel

4. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Beitrittsgebühren
 - c) Einkünfte aus Dienstleistungen und Veranstaltungen;
 - d) Beiträgen von Behörden;
 - e) Zuwendungen Dritter.
5. Die Mitglieder des Vereins haften für dessen Verbindlichkeiten nur in der Höhe der fälligen Jahresbeiträge.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
6. Mitglieder, welche die Ziele des Vereins mit einer erheblichen Aktivität fördern, kann der Vorstand von der Beitragsleistung befreien.

¹ Haben wir nicht besprochen, hängt davon ab, wo eine Adresse zur Verfügung steht.

IV. Organe

7. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A) Die Mitgliederversammlung

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ordentlicherweise in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres einberufen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember des der Mitgliederversammlung vorgehenden Jahres vorzulegen.

9. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, innert Monatsfrist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Anträge von Mitgliedern sind in diesem Falle bis spätestens fünf Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

10. Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand mindestens zehn Tage vor ihrer Abhaltung durch Inserat in der Zürichsee-Zeitung oder persönlich durch Zirkular einzuladen. Die von der Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufzuführen.

11. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

12. Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Dies gilt auch für den Präsidenten/die Präsidentin, der/die bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

13. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder einem Mitglied des Vorstandes oder von einem von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten/Tagespräsidentin geleitet.

14. Es wird offen abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind für alle Vereinsmitglieder einsehbar.

16. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- c) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- d) Änderung der Statuten;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschluss über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden.

B) Der Vorstand

17. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und bis zu 12 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 16 lit. c selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

18. Bei Vakanzen während eines Vereinsjahres ist der Vorstand befugt, sich selbst zu ergänzen.

19. Der Vorstand ist das leitende Organ. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind und vertritt den Verein nach Aussen.
20. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Buch- und Kassaführung,
 - b) den Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Beitrittserklärungen zu Organisationen gemäss Art. 3 dieser Statuten;
 - c) Führung von Prozessen zur Wahrung der Interessen der Mitglieder.
21. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden in der Regel vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen.
22. Der Vorstand ist befugt, Sachverständige zu bestellen sowie aus seiner Mitte oder unter Bezug von Drittpersonen Ausschüsse mit eigener Beschlussfähigkeit zu bilden.
23. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
24. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen innerhalb des Vorstandes und die Art der Zeichnung.

C) Revisionsstelle

25. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen, darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie besteht aus minimal einer und maximal drei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und natürliche oder juristische Personen sein können. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung die Vorlage der Bücher, Belege und Wertschriften zu verlangen und den Kassabestand festzustellen.

V. Mitgliedschaft

26. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die an der Erfüllung des Vereinszwecks interessiert sind.
28. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung. Ablehnungen von Beitrittsgesuchen sind nicht zu begründen. Den Betroffenen steht indessen das Recht zu, ihr Beitrittsgesuch an die nächste Mitgliederversammlung zu stellen.
29. Der Vorstand kann für Neumitglieder eine einmalige Beitrittsgebühr erheben, deren Höhe vom Vorstand zu bestimmen ist und für alle eintretenden Mitglieder gleich zu sein hat. Der Betrag der Beitrittsgebühr darf den Mitgliederbeitrag nicht übersteigen.
30. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer vorherigen einmonatigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
 - b) Ausschluss, wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt oder dessen Verhalten den Vereinszweck beeinträchtigt;
 - c) Tod oder Konkurs eines Mitglieds.
31. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Der ausgeschlossenen Person steht der Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung offen. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Ausschluss braucht in keinem Falle begründet zu werden.

32. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

VI. Verschiedenes

33. Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung des absoluten Mehrs der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich. Gleiches gilt für die Vereinigung mit einem anderen Verein.

34. Abgesehen von den in Art. 31 und 33 genannten Ausnahmen erfolgen die Beschlüsse aller Organe des Vereins mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

35. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

36. Wird der Verein aufgelöst, so ist die Liquidation nach den Vorschriften des ZGB durchzuführen. Ein allfällig verbleibendes Restvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten der Vorgängervereine und treten mit deren Annahme durch die vereinigte Mitgliederversammlung am 25.01.2023 in Kraft.